

Stadt Coburg
Rechnungsprüfungsamt
1400-963-2016/001820



Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2016

Prüfungsgebiet:

Zweckverband Zulassungsstelle Coburg

Prüfungsbericht vom 23.11.2017

1. Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung

Gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 der Satzung für den Zweckverband Zulassungsstelle Coburg vom 21.10.2014, geändert durch Satzung vom 12.05.2015, erfolgt die örtliche Rechnungsprüfung durch das Verbandsmitglied, welches in dem zu prüfenden Jahr nicht durch einen seiner Vertreter den Verbandsvorsitz innehatte. Nachdem Mitglieder des Zweckverbandes die Stadt Coburg und der Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Coburg, sind und gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung sowie Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.12.2015 im Jahr 2016 der Landrat des Landkreises Coburg Verbandsvorsitzender war, ist die Stadt Coburg für die Prüfung zuständig.

Nach § 11 der Satzung gelten für die Verbandswirtschaft des Zweckverbandes die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend. Die Jahresrechnungen wurden gemäß Art. 103 Abs. 1 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 106 Abs. 1 GO, § 2 der Kommunalwirtschaftlichen Prüfungsverordnung (KommPrV) sowie der Prüfungsordnung der Stadt Coburg vom 01.07.2001 und der sonst einschlägigen Bestimmungen geprüft. Die Prüfung wurde mit Unterbrechungen in der Zeit vom 27.10.2017 bis 23.11.2017 von der Unterzeichnerin durchgeführt.

2. Prüfungsunterlagen und Prüfungsverfahren

Als Prüfungsunterlagen standen das Sachbuch, die Kassenbelege sowie das einschlägige Aktenmaterial des Zweckverbandes zur Verfügung. Die benötigten Unterlagen wurden von den Sachbearbeitern uneingeschränkt zur Verfügung gestellt. Die geforderten Auskünfte wurden bereitwillig erteilt.

Es wurde stichprobenweise geprüft.

Die Rechnungsprüfung erstreckte sich insbesondere darauf, ob

- die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und die Jahresrechnung ordnungsgemäß aufgestellt ist,
- wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
- die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.

Rechnungsprüfungsamt der Stadt Coburg

3. Haushaltsrechtliche und kassenmäßige Übersicht

3.1 Haushaltsrechtliche Übersicht

3.1.1 Verwaltungshaushalt

Einnahmen/Ausgaben	2015	2016
	€	€
Ansatz	777.000,00	1.598.000,00
Ergebnis	688.517,09	1.696.088,09
+/-	- 88.482,91	+ 98.088,09

3.1.2 Vermögenshaushalt

Einnahmen/Ausgaben	2015	2016
	€	€
Ansatz	5.000,00	15.000,00
Ergebnis	5.784,66	5.602,53
+/-	+ 784,66	- 9.397,47

3.1.3 Gesamthaushalt

Einnahmen/Ausgaben	2015	2016
	€	€
Ansatz	782.000,00	1.613.000,00
Ergebnis	694.301,75	1.701.690,62
+/-	- 87.698,25	+ 88.690,62

3.2 Kassenmäßiger Abschluss 2016

	Ist-Einnahmen	Ist-Ausgaben	Überschuss (+) Fehlbetrag (-)
	€	€	€
Verwaltungshaushalt	1.696.088,09	1.696.088,09	0,00
Vermögenshaushalt	5.602,53	5.602,53	0,00
Gesamthaushalt	1.701.690,62	1.701.690,62	0,00
Verwahrgelder	0,00	0,00	0,00
Vorschüsse	0,00	0,00	0,00
Kassenbestand gesamt	1.701.690,62	1.701.690,62	0,00

4. Feststellungen und Empfehlungen

4.1 Grundsätzliches

Der Zweckverband Zulassungsstelle Coburg wurde im Jahr 2014 gegründet. Er nimmt seit dem 01.12.2014 für Stadt und Landkreis Coburg die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde der

Rechnungsprüfungsamt der Stadt Coburg

Kraftfahrzeugzulassung und seit dem 01.07.2015 zusätzlich die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde für die Zulassung von Personen zum öffentlichen Straßenverkehr und nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz wahr.

Für den Zeitraum 01.01.2015 bzw. 01.07.2015 bis 30.06.2017 stellen sich die statistischen Zahlen wie folgt dar:

Zulassungsstelle	1. Halb-jahr 2015	2. Halb-jahr 2015	1. Halb-jahr 2016	2. Halb-jahr 2016	1. Halb-jahr 2017
Neuzulassungen	3.423	3.021	3.529	3.189	3.336
Umschreibungen	7.534	7.506	7.582	7.472	7.796
- von innerhalb	2.739	2.820	2.755	2.883	2.763
- von außerhalb	4.438	4.321	4.454	4.238	4.694
Abmeldungen	7.929	8.458	7.992	9.004	8.230
Anschriftenänderungen	1.032	1.036	1.054	989	966
Technikänderungen	362	344	319	290	354
Kurzzeitkennzeichen	886	653	652	651	654
Ausfuhrkennzeichen	110	183	145	218	225

Quelle: Zweckverband Zulassungsstelle Coburg

Führerscheinstelle	2. Halb-jahr 2015	1. Halb-jahr 2016	2. Halb-jahr 2016	1. Halb-jahr 2017
Ausgehändigte Fahrerlaubnisse	2.382	2.139	2.438	2.124
zzgl. Internat. Führerscheine	219	232	253	242
Sog. Nichtaushändigungen	190	148	161	170
Negativmaßnahmen	453	343	483	370
- darunter Entzüge	107	102	133	101
- darunter Fahrverbote	209	145	254	154
Anordnungen von Maßnahmen Führerschein auf Probe	115	127	117	102
Anordnungen von Maßnahmen Mehrfachtäter	129	92	111	121
Anordnungen ärztliche Gutachten und Untersuchungen	86	98	117	135

Quelle: Zweckverband Zulassungsstelle Coburg

4.2 Rechtliche Regelungen

Zur Regelung der Verbandsangelegenheiten wurde eine Satzung erlassen, die zuletzt durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.05.2015 geändert wurde.

Durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.12.2015 hat sich der Zweckverband aufgrund Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 45 Abs. 1 GO, Art 40 Abs. 1 LkrO und § 8 Abs. 7 der Satzung des Zweckverbandes eine Geschäftsordnung gegeben.

4.3 Organe des Zweckverbandes, Geschäftsführung, Dienststellenleitung und Personal

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, die aus jeweils zwei Verbandsräten der Verbandsmitglieder besteht, und der Verbandsvorsitzende.

Für den Zweckverband ist eine Geschäftsstelle im Landratsamt Coburg eingerichtet, die von einem Geschäftsleiter geführt wird. Für die verwaltungsmäßige und kaufmännische Erledigung der Verbandsaufgaben wurde eine Dienststelle errichtet, deren Leitung einem Dienststellenleiter obliegt.

Das Personal setzt sich aus MitarbeiterInnen des Landkreises und der Stadt Coburg zusammen und wird dem Zweckverband von den Verbandsmitgliedern im Rahmen der Personalgestellung zur Verfügung gestellt. Entsprechende Personalgestellungsverträge liegen vor.

Es sollte darauf geachtet werden, dass die Anlage 1 zu den Personalgestellungsverträgen, in der die MitarbeiterInnen namentlich aufgeführt sind, immer den aktuellen Stand mit Datum aufweist und auch von der jeweils zuständigen Personalverwaltung unterschrieben ist.

Die verwaltungsweiten Querschnittsaufgaben (z.B. juristische Betreuung, Leistungen des Presseamtes, der Kreiskasse und der Liegenschaftsverwaltung, allgemeine Beschaffungen, Fortbildung, etc.) werden für den Zweckverband gegen Verrechnung durch den Landkreis Coburg übernommen.

4.4 Finanzierung

Alle anfallenden Gebühren sowie Miet- und Umsatzerlöse werden zunächst vom Zweckverband vereinnahmt. Ebenso werden alle Kosten – mit Ausnahme der Personalkosten – vom Zweckverband verauslagt. Die Personalkosten werden zunächst von den Verbandsmitgliedern übernommen und am Jahresende durch den Zweckverband erstattet. Jeweils zum Ende des Quartals erhalten die Verbandsmitglieder eine angemessene Abschlagszahlung auf die Personalkosten.

Reichen die Einnahmen des Zweckverbandes nicht zur Deckung der Betriebs- und notwendigen Investitionskosten aus, tragen die Verbandsmitglieder das Defizit im Wege der Umlage. Übersteigen die Einnahmen die Kosten, erhalten die Verbandsmitglieder eine entsprechende Umlage.

Rechnungsprüfungsamt der Stadt Coburg

Ein durch die Jahresrechnung ermittelter Überschuss bzw. ein Defizit wird unter Anrechnung der Abschlagszahlungen im Verhältnis der Einwohnerzahlen aufgeteilt. Maßgebend ist dabei der Stand zum 31. Dezember des Vorvorjahres. Die Abschlusszahlungen sind binnen eines Monats nach der Feststellung der Jahresrechnung fällig.

Für das Haushaltsjahr 2016 ergibt sich folgende Abrechnung:

Einnahmen	1.701.690,62 €
Ausgaben	1.160.115,54 €
Überschuss	541.575,08 €

In den Einnahmen enthalten ist die Zuwendung des Freistaates Bayern in Höhe von 60.000,00 €, die Stadt und Landkreis Coburg für die Zusammenlegung ihrer Kraftfahrzeugzulassungs- und Führerscheinstellen als neues vorbildhaftes interkommunales Kooperationsprojekt nach der Richtlinie zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit erhalten haben.

Von dem Überschuss in Höhe von 541.575,08 € stehen nach den Einwohnerzahlen vom 31.12.2014 dem Landkreis Coburg 367.513,38 € und der Stadt Coburg 174.062,50 € zu. Die geringfügige Abweichung des Gesamt-Überweisungsbetrages vom errechneten Überschuss ergibt sich durch Rundungsdifferenzen. Die Beträge wurden unter Berücksichtigung der im September 2016 geleisteten Abschlagszahlungen bereits Anfang März 2017 an die Verbandsmitglieder überwiesen.

4.5 Aufstellung und Vollzug des Haushalts

4.5.1. Verwaltungshaushalt

Einnahmen	Bezeichnung	Ansatz	Rechnungs- ergebnis	+/-
Gruppe		€	€	€
10	Verwaltungsgebühren	1.300.000,00	1.409.694,83	109.694,83
14	Mieten und Pachten	234.500,00	225.067,19	- 9.432,81
15	Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	500,00	609,87	109,87
16	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes	60.500,00	60.000,00	- 500,00
26	Weitere Finanzeinnahmen	2.500,00	716,20	- 1.783,80
Summe		1.598.000,00	1.696.088,09	98.088,09

Ausgaben	Bezeichnung	Ansatz	Rechnungs- ergebnis	+/-
Gruppe		€	€	€
50	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1.000,00	0,00	- 1.000,00
52	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	3.000,00	3.579,33	579,33
53	Mieten und Pachten	72.000,00	54.306,00	- 17.694,00
54	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	50.000,00	19.356,00	- 30.644,00
56	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	5.000,00	7.892,03	2.892,03
57-63	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	42.500,00	44.491,37	1.991,37
64	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	500,00	412,90	- 87,10
65	Geschäftsausgaben	159.000,00	141.264,59	- 17.735,41
66	Weitere allgemeine sächliche Ausgaben	1.500,00	103,60	- 1.396,40
67	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes	1.248.500,00	1.419.079,50	170.579,50
86	Zuführung zum Vermögenshaushalt	15.000,00	5.602,53	- 9.397,47
Summe		1.598.000,00	1.696.088,09	98.088,09

4.5.2 Vermögenshaushalt

Einnahmen	Bezeichnung	Ansatz	Rechnungs- ergebnis	+/-
Gruppe		€	€	€
30	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	15.000,00	5.602,53	- 9.397,47
Summe		15.000,00	5.602,53	- 9.397,47
Ausgaben	Bezeichnung			
Gruppe				
93	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	15.000,00	5.602,53	- 9.397,47
Summe		15.000,00	5.602,53	- 9.397,47

4.5.3 Haushaltsüberschreitungen

4.5.3.1 Verwaltungshaushalt

Im Verwaltungshaushalt sind Haushaltsüberschreitungen in Höhe von insgesamt 297.634,51 € entstanden. Davon entfallen 283.075,88 € auf die Erstattung des Einnahmenüberschusses an die Stadt Coburg und den Landkreis Coburg (s. Ziffer 4.4). Der verbleibende Betrag in Höhe von 14.558,63 € teilt sich auf in acht Einzelbeträge zwischen 200,16 € und 3.177,74 €.

Alle Haushaltsüberschreitungen sind im Rahmen der gegenseitigen Deckung innerhalb der einzelnen Deckungsringe ausgeglichen, sodass eine Beschlussfassung hierüber nicht erforderlich war.

4.5.3.2 Vermögenshaushalt:

Im Vermögenshaushalt sind keine Haushaltsüberschreitungen entstanden.

Die Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt beträgt 5.602,53 €, im Haushalt verschlagt waren hierfür 15.000,00 €

4.5.4 Haushaltsplan und – satzung

Für die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung ist gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe c der Verbandssatzung die Verbandsversammlung zuständig. Nach § 14 Satz 2 der Verbandssatzung ist die Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen, wobei Rechnungs- und Haushaltsjahr das Kalenderjahr ist.

Die Haushaltssatzung 2016 wurde am 02.12.2015 von der Verbandsversammlung beschlossen und der Regierung von Oberfranken zur rechtsaufsichtlichen Behandlung gem. Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 2 GO vorgelegt. Veröffentlicht wurde die Haushaltssatzung im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 3/2016 vom 22.03.2016. Sie trat am 01.01.2016 in Kraft.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite war auf 10.000,00 € festgesetzt (§ 4 der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zulassungsstelle Coburg).

4.5.5 Jahresrechnung

Gemäß § 15 der Verbandsversammlung legt der Verbandsvorsitzende die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor. Sie soll dann binnen drei Monaten nach Bekanntgabe durch die Verbandsversammlung geprüft werden,

wobei diese zusätzlich einen Sachverständigen für Rechnungsprüfungsangelegenheiten hinzuziehen kann.

Die Jahresrechnung 2016 wurde der Verbandsversammlung in der Sitzung am 04.08.2017 zur Kenntnis vorgelegt und anschließend der örtlichen Rechnungsprüfung zugeleitet.

Es wird empfohlen, die Fristen, innerhalb derer die Jahresrechnung der Verbandsversammlung vorgelegt und geprüft werden soll, analog der Vorschriften der Gemeinde- und Landkreisordnung zu verlängern, um sicherzustellen, dass sie auch eingehalten werden können.

4.6 Abwicklung des Zahlungsverkehrs

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden gemäß § 13 der Verbandssatzung von der Kasse des Landkreises Coburg wahrgenommen.

Für den Zweckverband ist zwar bei der Kreiskasse ein eigener Mandant eingerichtet, sämtliche Ein- und Auszahlungen des Zweckverbandes werden aber über das Konto des Landratsamtes Coburg bei der Sparkasse Coburg-Lichtenfels – IBAN 30 78350000 0000051326 - abgewickelt.

Die Einrichtung eines eigenen Kontos für den Zweckverband wird vom Landkreis Coburg mit der Begründung erheblicher Mehrarbeit abgelehnt.

In der Sitzung der Verbandsversammlung am 21.12.2016 verständigten sich die Verbandsmitglieder darauf, die Kontoführung momentan nicht zu verändern, jedoch das Zinsniveau im Auge zu behalten, um bei steigendem Zinssatz eventuell eine Regelung bezüglich der Verzinsung der vom jeweils anderen Vertragspartner in Anspruch genommenen Finanzmittel zu treffen.

4.7 Vollstreckungsmaßnahmen

Nachdem seitens der Kreiskasse keine Vollstreckungsmaßnahmen von Forderungen des Zweckverbandes durchgeführt werden, werden diese von der Geschäftsbuchhaltung/Stadtkasse der Stadt Coburg vollzogen.

Grundlage hierfür ist ein zwischen dem Zweckverband und der Stadt Coburg am 31.03.2016 rückwirkend ab dem 27.07.2015 abgeschlossener Vertrag. Nach Ziffer 2 dieses Vertrages stellt die Stadt Coburg dem Zweckverband pro Fall eine Pauschale in Höhe von 20,00 € zuzüglich in Zusammenhang mit der Vollstreckung entstehende Kosten (Gerichtsvollzieherkosten, sonstige Fremdkosten, etc.), soweit diese nicht vom Schuldner getragen werden, in Rechnung.

Im Haushaltsjahr 2016 wurden von der Geschäftsbuchhaltung/Stadtkasse der Stadt Coburg 327 Fälle in die Vollstreckung übernommen und 7.901,35 € aus der Beitreibung der Forderungen an den Zweckverband überwiesen.

4.8 Anordnungsbefugnisse und rechnerische und sachliche Feststellungsbefugnisse

Die Anordnungsbefugnisse und rechnerischen und sachlichen Feststellungsbefugnisse für den Geschäftsleiter und die MitarbeiterInnen des Zweckverbandes wurden erstmals ab dem 01.01.2016 in der Anlage 1 zur Dienstanweisung Finanz- und Kassenwesen des Landkreises Coburg unter Buchstabe C Ziffer 3 festgelegt und zum 15.05.2017 angepasst.

Im Jahr 2016 wurde die rechnerische und sachliche Feststellung nicht in allen Fällen von hierzu ermächtigten MitarbeiterInnen erteilt.

Es wird deshalb nochmals darauf hingewiesen, dass die Anlage 1 bezüglich des Zweckverbandes Zulassungsstelle Coburg bei personellen Änderungen laufend anzupassen bzw. zu ergänzen ist und alle MitarbeiterInnen, die Anordnungen für den Zweckverband unterzeichnen, über die entsprechenden Befugnisse verfügen müssen.

4.9 Bewirtungskosten

Aus den Belegen für Bewirtungskosten war nicht immer der Anlass hierfür ersichtlich. Künftig sollten Datum und Anlass der Veranstaltung auf dem Beleg vermerkt werden.

4.10 Untervermietung Schilderstelle

Ein Teil der Räumlichkeiten des Zweckverbandes im Erweiterungsbau des Landratsamtes Coburg ist an die Firma Katzwanger Schilderladen Ernst GmbH Nürnberg für den Betrieb einer Schilderstelle untervermietet. Hierfür war zunächst eine monatliche Festmiete in Höhe von 19.500,00 € zuzüglich einer Umsatzmiete von 20,5 % des Nettoumsatzes der Schilderstelle vereinbart. Ab dem 01.12.2015 wurden die Festmiete auf einen monatlichen Betrag von 15.800,00 € und die Umsatzmiete auf 16,4 % des Nettoumsatzes der Schilderstelle reduziert. Außerdem ist eine monatliche Betriebskosten-Pauschale in Höhe von 40,00 € zu leisten.

Im Haushaltsjahr 2016 ist die Festmiete in voller Höhe eingegangen, wobei die Zahlung für den Monat Dezember 2016 im Haushaltsjahr 2017 verbucht wurde. Die Umsatzmiete war zum Jahresende 2016 bis einschließlich Monat August 2016 abgerechnet. Die Betriebskosten-Pauschale war

mit Ausnahme der Zahlung für den Monat Februar 2016 in voller Höhe überwiesen worden. Der ausstehende Betrag in Höhe von 40,00 € ist noch nachzufordern.

Die Anordnungen für die lfd. Mietzahlungen im Jahr 2016 wurden erst nach Eingang der Beträge bei der Kreiskasse Coburg gefertigt. Nach § 39 Abs. 3 KommHV-Kameralistik sind Zahlungsanordnungen unverzüglich zu erteilen, sobald die Verpflichtung zur Leistung, der Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte, der Betrag und die Fälligkeit feststehen. Ab dem Jahr 2017 wird diese Vorgabe beachtet.

Zur Festsetzung der Umsatzmiete wird von der Firma Katzwanger Schilderladen Ernst GmbH ein monatlicher Betriebsabrechnungsbogen vorgelegt, aus dem jedoch nicht ersichtlich ist, um welche Firma es sich handelt. Da die Firma Katzwanger Schilderladen Ernst GmbH noch acht weitere Läden in verschiedenen Städten betreibt, sollte, um Verwechslungen auszuschließen, darauf bestanden werden, dass Nachweise vorgelegt werden, aus denen eindeutig hervorgeht, dass es sich um die Umsätze des Schilderladens in Coburg handelt.

Gemäß § 71 Abs. 1 KommHV-Kameralistik müssen Buchungen durch Unterlagen, aus denen sich der Zahlungsgrund ergibt (begründende Unterlagen) belegt sein. Dies war nicht bei allen Zahlungen der Umsatzmiete der Fall, insbesondere konnte die Höhe der Miete nicht nachvollzogen werden.

4.11 Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens

Im Jahr 2016 wurden für den Zweckverband vier Drucker der Marke Olivetti, ein Multifunktionsdrucker der Marke CANON und zwei Dokumentenscanner der Marke FUJITSU im Wert von insgesamt 5.602,53 € angeschafft.

Grundsätzlich sind bei Freihändiger Vergabe entsprechend der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 14.10.2005, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 07.12.2016, mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen, die Vergabeentscheidung ist zu dokumentieren. Sofern eine Einholung von Angeboten nicht möglich ist, weil es sich z.B. um eine dringende Ersatzbeschaffung handelt, muss auch dies schriftlich dargelegt werden.

5. Zusammenfassung

Es sollte darauf geachtet werden, dass die Anlage 1 zu den Personalgestellungsverträgen, in der die MitarbeiterInnen namentlich aufgeführt sind, immer den aktuellen Stand mit Datum aufweist und auch von der jeweils zuständigen Personalverwaltung unterschrieben ist.

Es wird empfohlen, die Fristen, innerhalb derer die Jahresrechnung der Verbandsversammlung vorgelegt und geprüft werden soll, analog der Vorschriften der Gemeinde- und Landkreisordnung zu verlängern, um sicherzustellen, dass sie auch eingehalten werden können.

Die Anordnungsbefugnisse und rechnerischen und sachlichen Feststellungsbefugnisse für den Geschäftsleiter und die MitarbeiterInnen des Zweckverbandes sind jeweils auf dem aktuellen Stand zu halten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass alle MitarbeiterInnen, die Anordnungen des Zweckverbandes unterzeichnen, auch über die entsprechenden Befugnisse verfügen.

Auf den Belegen für Bewirtungskosten sollten Anlass und Datum vermerkt werden.

Die von der Firma Katzwanger Schilderladen Ernst GmbH zu leistende Betriebskosten-Pauschale für den Monat Februar 2016 in Höhe von 40,00 € ist nachzufordern.

Für die Berechnung der Umsatzmiete sollte auf die Vorlage von Nachweisen bestanden werden, aus denen eindeutig hervorgeht, dass es sich um die Umsätze des Schilderladens in Coburg handelt.

Buchungen sind durch Unterlagen, aus denen sich der Zahlungsgrund ergibt (begründende Unterlagen) zu belegen.

Bei Freihändiger Vergabe von Lieferungen und Leistungen sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen, die Vergabeentscheidung ist zu dokumentieren. Sofern eine Einholung von Angeboten nicht möglich ist, muss auch dies schriftlich dargelegt werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 der Verbandssatzung ist für die Feststellung der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung ein Beschluss der Verbandsversammlung erforderlich.

Soweit im Bericht Prüfungsfeststellungen zu treffen waren oder Empfehlungen gegeben wurden, sind diese, soweit sie von der Verbandsversammlung übernommen werden, umzusetzen bzw. künftig zu beachten. Dies wurde größtenteils bereits vom Zweckverband zugesagt.

gez.

Andrea Angermüller

Amtsleiterin